

Satzung des Polzeisportvereins Karlsruhe e.V.

Präambel

Die Initiative für den am 22. November 1922 gegründeten und am 25. August 1948 wiedergegründeten Polzeisportverein Karlsruhe e.V. ging von Polizeibeamten aus. Sie und ihre Dienststellen bilden das Fundament des Vereins. Dieser Tatsache wird dadurch Rechnung getragen, daß dem Leiter (der Leiterin) der Landespolizeidirektion Karlsruhe und des Polizeipräsidiums Karlsruhe eine Schirmherrenfunktion zusteht.

Der Verein pflegt die Geselligkeit unter seinen Mitgliedern und fördert die Beziehung zwischen Bürger und Polizei.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Polzeisportverein Karlsruhe e.V.“ (PSV).
2. Der Verein hat seinen Sitz in Karlsruhe.
3. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Karlsruhe unter der Registernummer VR 36 eingetragen.

§ 2 Vereinszweck

1. Der Verein stellt sich die Aufgabe, den Wettkampf-, Breiten- und Freizeitsport zu fördern und durchzuführen und die hierzu erforderlichen Sport- und Freizeitanlagen zu errichten und zu unterhalten. Der Vereinszweck wird erreicht durch
 - Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes
 - Durchführung von sportlichen und kulturellen Veranstaltungen
 - Aus-/Weiterbildung und Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Trainern, Übungsleitern und Helfern
2. Der Verein pflegt die Geselligkeit unter seinen Mitgliedern und fördert die Beziehung zwischen Bürger und Polizei.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden. Etwas Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten beim Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sachanlagen zurück.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen.
2. Über die Aufnahme des Mitgliedes entscheidet im Einzelfall der Vorstand in Abstimmung mit dem Abteilungsleiter.
3. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter, die sich zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den Minderjährigen verpflichten.
4. Über die ablehnende Entscheidung wird der Antragsteller durch eingeschriebenen Brief unterrichtet.
5. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Zustimmung durch den Vorstand.

§ 4 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch
 - Tod
 - Ausschluß
 - schriftliche Kündigung an die Geschäftsstelle bis spätestens 31. Mai auf den 30. Juni oder 30. November auf den 31. Dezember
2. Die Mitgliedschaft endet auch, wenn ein Mitglied seiner fälligen Beitragspflicht nicht innerhalb eines Monats nach schriftlicher Mahnung nachkommt.
3. Bei Beendigung der Mitgliedschaft – gleich aus welchem Grund – erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere Beitragspflichten, bleiben unberührt.

§ 5 Ausschluß eines Mitgliedes

1. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es das Ansehen oder die Interessen des Vereins gröblich schädigt.
2. Der Ausschluß ist durch ein Mitglied schriftlich und unter Angabe von Gründen beim Vorstand zu beantragen.
3. Das Mitglied wird von dem beabsichtigten Ausschluß unter Angabe der Gründe schriftlich in Kenntnis gesetzt.
4. Der Vorstand entscheidet über den Ausschlußantrag nach Anhörung des betroffenen Mitgliedes. Der Ausschluß ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein bekanntzugeben.
5. Das betroffene Mitglied hat das Recht des schriftlichen Widerspruchs innerhalb von 14 Tagen an den Gesamtvorstand. Während dieser Zeit des Widerspruchsverfahrens ruht die Mitgliedschaft. Der Gesamtvorstand entscheidet nach Anhörung des betroffenen Mitglieds mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder. Stimmhaltungen werden nicht gewertet.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

1. Das Mitglied hat die von der Gesamtvorstandschaft beschlossenen Beiträge und Gebühren zu entrichten.
2. Ehrenmitglieder sind im Hauptverein beitragsfrei, Sonderbeiträge der Abteilungen bleiben hiervon unberührt.
3. Beiträge können auf schriftlichen Antrag eines Mitglieds durch Beschluß des Vorstandes gestundet, teilweise oder ganz erlassen werden.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Einrichtungen des Vereins stehen den Mitgliedern unter Beachtung der hierzu erlassenen Bestimmungen zur Verfügung.
2. Eine Haftung für Schäden, die einem Mitglied bei der Benutzung der Vereinseinrichtungen oder bei der Teilnahme an Vereinsveranstaltungen entstehen, ist über den Umfang der vom PSV abgeschlossenen Versicherungen hinaus auf die Fälle beschränkt, in denen einem Organmitglied oder einer sonstigen für den Verein tätigen Person, für die der PSV nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann.
3. Alle Mitglieder nach Vollendung des 18. Lebensjahres haben in der Mitgliederversammlung volles Stimmrecht sowie aktives und passives Wahlrecht. In ihren Abteilungen haben die jeweiligen Mitglieder bereits nach Vollendung des 14. Lebensjahres das volle Stimmrecht und aktives Wahlrecht. In beiden Fällen kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.
4. Mit der Aufnahme in den Verein anerkennt jedes Mitglied die Satzung des Vereins, die rechtmäßigen Beschlüssen seiner Organe und die Weisungen der Abteilungsleiter und ihrer Beauftragten.

5. Mitglieder, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Über die Ernennung entscheidet der Gesamtvorstand mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder. Stimmhaltungen werden nicht gewertet.

§ 8 Organe des Vereins

1. Organe des Verein sind
 - die Mitgliederversammlung
 - der Gesamtvorstand
 - der Vorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben und Befugnisse:
 - Änderung der Satzung
 - Wahl und Entlastung des Vorstandes
 - Wahl der beiden Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand oder dem Gesamtvorstand angehören dürfen
 - Auflösung des Vereins
2. Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen:
 - jährlich
 - auf Beschluß des Vorstandes
 - wenn 200 stimmberechtigte Mitglieder dies unter schriftlicher Angabe von Gründen verlangen
3. Der Termin und Ort der Mitgliederversammlung muß unter Angabe der Tagesordnung mindestens acht Wochen vorher durch Veröffentlichung in der Vereinszeitung bekanntgegeben werden. Anträge für die Mitgliederversammlung müssen spätestens sechs Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich dem Vorstand zugegangen sein. Anträge, die nicht rechtzeitig gestellt wurden, können nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder bejaht wird. Stimmhaltungen werden nicht gewertet.
4. Die endgültige Tagesordnung wird vom Vorstand festgelegt und den Mitgliedern spätestens zwei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung durch Veröffentlichung in der Vereinszeitung bekanntgegeben.
5. Die Beschlüsse erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder, wenn die Satzung nicht etwas anderes verlangt. Stimmhaltungen werden nicht gewertet. Die Wahlen erfolgen offen durch Handzeichen oder geheim durch Stimmzettel. Letzteres nur, wenn dies von einem Mitglied beantragt wird. Über jede Mitgliederversammlung sind Protokolle zu führen, die vom Versammlungsleiter unterschrieben werden müssen.
6. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig.

§ 10 Gesamtvorstand

1. Der Gesamtvorstand besteht aus:
 - den Mitgliedern des Vorstandes
 - den Leitern der einzelnen Abteilungen
2. Der Gesamtvorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Beschluß des Jahreshaushaltes
 - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Zahlungsweisen
 - Beschluß der Belegungspläne für die Sportstätten
 - Kauf und Veräußerung von vereinseigenen Liegenschaften, Sport- und Freizeitanlagen sowie Genehmigung von Einzelausgaben über € 25.000 hinaus
3. Die Sitzungen des Gesamtvorstandes werden vom 1. Vorsitzenden oder 2. Vorsitzenden des Vereins mindestens zweimal im Jahr einberufen und geleitet. Der Gesamtvorstand ist beschlußfähig, wenn

mindestens die Hälfte der Mitglieder, darunter einer der Vorsitzenden anwesend sind. Er faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder. Stimmenthaltungen werden nicht gewertet.

4. Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen des Gesamtvorstandes mit beratender Stimme teil.
5. Der Gesamtvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - dem 1. Vorsitzenden
 - dem 2. Vorsitzenden
 - dem Referenten für Marketing und Veranstaltungen
 - dem Referenten für Presse und Kommunikation
 - dem Referenten für Finanzen und Steuern
 - dem Referenten für Satzung und Recht
 - dem Referenten für Jugendarbeit und Kooperationen
 - dem Referenten für Vereinsentwicklung und Tradition
 - bis zu zwei weiteren Referenten
2. Die Aufgabe des Vorstandes ist es, den Verein zu leiten, nach innen und außen zu vertreten, für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Gesamtvorstandes zu sorgen und auf die Einhaltung der Satzung und der Sonderbestimmungen zu achten.
3. Der Vorstand kann sachkundige Vereinsmitglieder zu seiner Beratung heranziehen und einzelne Aufgaben an Vereinsmitglieder übertragen.
4. Der Vorstand wird auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Wahl des 1. und 2. Vorsitzenden soll so erfolgen, daß ihre jeweiligen Amtszeiten nicht zum gleichen Zeitpunkt enden.
5. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied berufen.
6. Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende vertreten allein den Verein im Sinne des § 26 BGB.
7. Die Sitzungen des Vorstandes werden vom 1. oder 2. Vorsitzenden des Vereins mindestens viermal im Jahr einberufen und geleitet. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, darunter einer der Vorsitzenden anwesend sind. Er faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder. Stimmenthaltungen werden nicht gewertet.
8. Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil.
9. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung..

§ 12 Geschäftsführer

1. Alle laufenden und allgemeinen Angelegenheiten der Geschäftsführung und Verwaltung werden durch den Geschäftsführer wahrgenommen. Er ist im Verhältnis zu den anderen Organen des Vereins insbesondere für folgende Aufgaben zuständig:
 - Leitung und Führung der Geschäftsstelle
 - Planung, Durchführung und Kontrolle der finanziellen und wirtschaftlichen Abläufe des Gesamtvereins
 - Organisation der Bereiche Mitgliederverwaltung, Rechnungswesen, Buchhaltung und Öffentlichkeitsarbeit
 - Vorbereitung und Protokollierung der Sitzungen des Vorstandes und des Gesamtvorstandes
2. Die Entscheidung über die Anstellung des Geschäftsführers trifft der Vorstand. Dieser regelt auch die Einzelheiten des Anstellungsvertrages.
3. Der Geschäftsführer ist besonderer Vertreter des Vereins im Sinne des § 30 BGB. Im Rahmen seiner Aufgaben vertritt er den Verein nach innen und außen. Im Außenverhältnis darf der Geschäftsführer

von seiner Vertretungsmacht nur bis zu einem Geschäftswert von € 2.500 Gebrauch machen. Für Rechtsgeschäfte, die über diesem Geschäftswert liegen, ist die Zustimmung des 1. oder 2. Vorsitzenden erforderlich.

4. Verträge, die ein Dauerschuldverhältnis begründen oder den Verein zu laufenden Leistungen verpflichten, insbesondere Personal- und Honorarangelegenheiten sowie Mietverträge oder Verträge über laufenden Warenbezug und sonstige Leistungen, können nur vom 1. oder 2. Vorsitzenden rechtsverbindlich abgeschlossen werden.

5. Der Geschäftsführer untersteht unmittelbar dem Vorstand und ist nur diesem gegenüber verantwortlich und weisungsgebunden. Er nimmt an den Sitzungen des Vorstandes und des Gesamtvorstandes mit beratender Stimme teil.

§ 13 Vereinsabteilungen

1. Der Verein ist ein Mehrspartenverein. Ziel des Vereins ist die breite Förderung von Sportinteressen aller Vereinsmitglieder.
2. Die Abteilungen sind rechtlich unselbständig.
3. Die Mitgliedschaft in einer Abteilung setzt die Mitgliedschaft im Gesamtverein voraus.
4. Die Abteilungen verfügen über eigene Haushaltsmittel, die ihnen zur Verwaltung vom Gesamtverein im Rahmen des Haushaltsplans zugewiesen werden. Diese Mittel werden vom Gesamtvorstand beschossen.
5. Kassen und Konten der Abteilungen sind unter dem Namen des Gesamtvereins zu führen. Sie unterliegen der Erfassung und Verbuchung durch die Geschäftsstelle sowie der jährlichen Prüfung durch die Kassenprüfer des Vereins. Die Abteilungsleiter haften im Innenverhältnis für die satzungsgemäße Verwendung der Mittel.
6. Abteilungsleiter können Verpflichtungen bis zu einem Geschäftswert von € 2.500 eingehen. Verträge, die ein Dauerschuldverhältnis begründen oder die Abteilung zu laufenden Leistungen verpflichten, insbesondere Vereinbarungen mit Sportlern und Übungsleitern sowie Mietverträge oder Verträge über laufenden Warenbezug und sonstige Leistungen, können nur vom 1. oder 2. Vorsitzenden rechtsverbindlich abgeschlossen werden.
7. An der Spitze jeder Abteilung steht der Abteilungsleiter. Er und sein Stellvertreter, im Bedarfsfall auch weitere Funktionäre, werden von den Mitgliedern der betreffenden Abteilung gewählt.
8. Die Abteilungsleitungen sind alle zwei Jahre spätestens vier Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung zu wählen.
9. Sind für eine Abteilung zur Aufrechterhaltung einer geordneten Tätigkeit Sonderbestimmungen notwendig gehalten, so hat diese der Vorstand zu genehmigen. Bei seiner Zustimmung unterzeichnen der 1. Vorsitzende und der Abteilungsleiter die damit für alle Abteilungsmitglieder verbindlichen Regelungen.

§ 14 Jugendausschuß

1. Der Verein hat einen Jugendausschuß, der sich der abteilungsübergreifenden Jugendarbeit widmet.
2. Die Sitzungen des Jugendausschusses werden vom Jugendwart des Vereins mindestens einmal im Jahr einberufen und geleitet. Der Jugendausschuß faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder. Stimmenthaltungen werden nicht gewertet.
3. Im Jugendausschuß sind die Jugendlichen der Abteilungen durch je einen gewählten Jugendsprecher vertreten.
4. Jugendliche Mitglieder sind Mitglieder des Vereins bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.
5. Der Jugendausschuß gibt sich eine Jugendordnung.

§ 15 Kassenprüfer

1. Die von der Mitgliederversammlung gewählten zwei Kassenprüfer haben mindestens einmal jährlich die Kassen-, Haushalts- und finanzielle Geschäftsführung zu überprüfen und hierüber der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 16 Maßregeln

1. Bei Verstoß gegen die Satzung, Bestimmungen und Beschlüsse des Vereins kann der Vorstand folgende Maßregeln aussprechen:
 - Verwarnung
 - zeitlicher Ausschuß von der Benutzung der Einrichtungen des Vereins
 - zeitlicher Entzug der Startgenehmigung für Wettkämpfe innerhalb und außerhalb des Vereins
2. Der Vorstand entscheidet über die Maßregeln nach Anhörung des betroffenen Mitgliedes. Die Maßregel ist dem Mitglied mit Begründung durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein bekanntzugeben.
3. Das betroffene Mitglied hat das Recht des schriftlichen Widerspruchs innerhalb von 14 Tagen an den Gesamtvorstand. Während dieser Zeit des Widerspruchsverfahrens bleibt die Maßregel in Kraft. Der Gesamtvorstand entscheidet nach Anhörung des betroffenen Mitglieds mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder. Stimmenthaltungen werden nicht gewertet.

§ 17 Satzungsänderungen

1. Über Änderungen der Satzung und des Vereinszwecks entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder. Stimmenthaltungen werden nicht gewertet.

§ 18 Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr ist ein Kalenderjahr.

§ 19 Auflösung des Vereins

1. Der Auflösungsbeschuß der Mitgliederversammlung hat nur dann Gültigkeit, wenn mindestens 2/3 aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sind und davon mindestens 3/4 für die Auflösung stimmen.
2. Kommt eine beschlußfähige Versammlung nicht zustande, so ist vom Vorstand nach spätestens zwei Monaten erneut eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder beschlußfähig ist. Für den Auflösungsbeschuß ist eine 3/4 Stimmenmehrheit erforderlich.
3. Nach Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des Vereinszwecks fällt das verbleibende Vermögen – nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten – an die Stadt Karlsruhe, die es nach gemeinnützigen Gesichtspunkten zur Förderung der Stadtjugend verwenden soll.

§ 20 Schlußbestimmungen

1. Alle nicht in der Satzung geregelten Fälle entscheidet der Vorstand.
2. Ist oder wird eine in dieser Satzung enthaltene Bestimmung unwirksam, so bleibt der übrige Teil der Satzung hiervon unberührt.

§ 21 Gültigkeit dieser Satzung

1. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 18. Juni 2004 beschlossen.
2. Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Karlsruhe unter der Registernummer VR 36 in Kraft.